

Wilhelm Weizsäcker:

1. Vor allem ist hier eine Handschrift der Breslauer Staats- und Universitätsbibliothek (I Q 156, Hom. 191) zu erwähnen⁵³. Sie enthält insbesondere eine Anfrage von Chrudim nach Königgrätz mit der Antwort darauf, die nach Belehrung von Leitmeritz erfolgte: „Wir teilen czu einem rechten, alz unz dy von Luthmericz gelart haben.“ Wir finden daselbst auch einen Schöffenspruch von Leitmeritz nach Königgrätz, eine Anfrage von Königgrätz nach Leitmeritz mit Antwort, eine Anfrage, wohl von Hohenmaut, nach Leitmeritz nebst Antwort. Es handelt sich hier um eine Schöffenspruchsammlung, die in Königgrätz entstanden zu sein scheint. Königgrätz selbst war ja ein nicht unbedeutender Oberhof unterhalb des Oberhofes Leitmeritz. Die Sprüche stammen aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts.

2. In einer jetzt in Darmstadt befindlichen Handschrift der dortigen Staatsbibliothek (307 [4], Hom. 267)⁵⁴ sind uns einige Schöffensprüche von Magdeburg und Leipzig für Leitmeritz und ein Spruch von Leitmeritz selbst nach Königgrätz erhalten. Die Sammlung stammt aus der Zeit um 1400. Hier liegt uns der Beweis vor, daß in Leitmeritz neben der Rechtsholung in Magdeburg auch eine solche aus der Magdeburger Enkelstadt Leipzig üblich war.

3. Der Kodex I des Leitmeritzer Stadtarchivs (1469—1470, Hom. 701)⁵⁵ enthält in tschechischer Sprache dreißig Magdeburger Schöffensprüche für Leitmeritz. Eine Anfrage ist mit der Jahreszahl 1475 versehen und trägt den Namen des Leitmeritzer Schreibers Jakob Kožený. Auf der letzten Seite des Kodex befindet sich ebenfalls noch ein Magdeburger Spruch für Leitmeritz.

4. Die Handschrift III. C. 5 der Bibliothek des Böhmisches Nationalmuseums in Prag (Hom. 966) enthält ebenfalls zwei Magdeburger Sprüche nach Leitmeritz.

5. Von besonderer Wichtigkeit für die Kenntnis des Magdeburger Rechts in Leitmeritz ist die Handschrift II. F. 1 der Bibliothek des Böhmisches Nationalmuseums (Hom. 964)⁵⁶. Sie rührt zum großen Teil von der Hand des Leitmeritzer Stadtschreibers Jakob Kožený

⁵³ Cod. jur. Boh. II, 4, S. 372ff. Dazu Kisch, ZRG. 44, 1924 Germ. Abt. S. 367f.

⁵⁴ Wasserschleben, Deutsche Rechtsquellen 1892, S. 145ff. Dazu Kisch, a. a. O. S. 368ff.

⁵⁵ Lippert, Das Recht am alten Schöppenstuhle zu Leitmeritz und seine Denkmäler. MVGDB. 6 (1868), S. 166f. Čelakovský (oben Anm. 42), S. 150.

⁵⁶ Čelakovský (oben Anm. 44), S. 548ff. Kalužniacki, Die polnische Recension der Magdeburger Urteile und die einschlägigen deutschen, lateinischen und czechischen Sammlungen. SB. Wiener Akad. 111 (1886), S. 282ff.